

Vertragsbedingungen zum Datenschutz

1. Pflichten

Der Datenschutzbeauftragte berät das Unternehmen bei der Gestaltung und Umsetzung seiner Prozesse hinsichtlich der Vorgaben des Datenschutzes, indem er auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hinwirkt. Dies erfordert die offene Kommunikation aller relevanten Sachverhalte durch Geschäftsführung und Mitarbeiter. Die Verantwortung für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen und Prozesse liegt allein beim Auftraggeber.

Der Auftraggeber benennt einen ständigen Ansprechpartner und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zu jeder Zeit alle, für seine Tätigkeit notwendigen, Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln, alle nötigen Informationen zu geben und von allen relevanten Vorgängen und Umständen Kenntnis zu vermitteln. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden auf Grund von Sachverhalten, die ihm nicht zur Kenntnis gelangt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Absicherung seiner Bestellung eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000,00 € für Vermögensschäden abzuschließen.

2. Verschwiegenheit

Informationen über Anfragen und Beschwerden von Mitarbeitern und Betriebsrat darf der Datenschutzbeauftragte nur insofern mit Dritten teilen, wie es die Bearbeitung dieser Vorgänge erfordert bzw. der Betroffene ihm dies gestattet.

Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung befugt, ihm anvertraute, personenbezogene Daten sowie geheime oder vertrauliche Unternehmensdaten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftraggeber für deren Verschwiegenheit zu sorgen.

Die Vertragspartner behandeln wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen strikt vertraulich. Unterlagen und andere Gegenstände, die sich die Vertragspartner gegenseitig zur Verfügung stellen, dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch eingesetzt werden. Eine darüber hinaus gehende Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unbegrenzt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

3. Personal

Der Auftragnehmer ist jederzeit, jedoch höchstens einmal pro Jahr, berechtigt einen anderen Verantwortlichen zu benennen. Eine Änderung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Sofern die Verfügbarkeit des Verantwortlichen nicht mehr sichergestellt werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und binnen 14 Tagen einen neuen Verantwortlichen zu benennen.

Der Verantwortliche kann Aufgaben an andere fachkundige Mitarbeiter des Auftragnehmers delegieren.

Der Auftragnehmer stellt die notwendige Fachkunde und kontinuierliche Weiterbildung seiner Verantwortlichen und Mitarbeiter sicher und weist diese dem Auftraggeber auf Anfrage durch geeignete Zertifikate nach.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen, sofern er dies dem Auftraggeber vorher anzeigt. Der Auftraggeber setzt nur solche Unterauftragnehmer ein, die die erforderliche Fachkunde nachweisen können. Alle Unterauftragnehmer müssen entsprechend dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

4. Vertrag und Vergütung

Die Zahlung der monatlichen Betreuungsgebühr erfolgt monatlich im Voraus. Die Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate und verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate. Eine Kündigung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit erfolgen.

Das Vertragsvolumen wird der Entwicklung von Personal, Standorten und ggf. Filialen sowie Tochterfirmen angepasst. Änderungen sind vom Auftragnehmer mitzuteilen und werden nach Mitteilungseingang, zum Ersten des Folgemonats, zu den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Konditionen, angerechnet.

Basis der Leistungserbringung und Abrechnung sind die Leistungsbeschreibung zum Datenschutz und die zu diesem Vertrag gehörende Auftragsbestätigung.

5. Mitgeltende Bestimmungen

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Version.